

WELCHE VORHABEN SIND VON DER SICHERUNG DER KLIMAVERTRÄGLICHKEIT BETROFFEN?

Die Übersicht zeigt, für welche Vorhaben eine Prüfung der Klimaneutralität und/ oder Klimaresilienz vorzunehmen ist. Es wird unterschieden in Produktive Investitionen und Infrastrukturinvestitionen.

Förderprogramm: Resiliente Innenstädte

Fördertatbestand	Prüfung Klimaneutralität	Prüfung Klimaresilienz
2.1.1 Management, Beratung und Mediation für die Umsetzung von Vorhaben auf Grundlage der Strategie (nur im Programmgebiet der Regionenkategorie ÜR)	Entfällt	Entfällt
2.1.2 Ausbau, Schaffung oder Inwertsetzung von wohnungsnahen, öffentlichen Erholungs- und Rückzugsorten	Entfällt	Erforderlich
2.1.3 Gestaltung und Belebung von öffentlichen, frei zugänglichen Räumen und Plätzen sowie Revitalisierung von Gebäuden durch die Schaffung von bspw. sozialen, am Gemeinwesen orientierten oder kulturellen Begegnungsorten und Treffpunkten, auch temporär	Erforderlich	Entfällt, mit Ausnahme von Gebäudeneu- oder -ausbau sowie Bauen im Bestand
2.1.4 digitale Angebote etwa für nicht-kommerzielle lokale Unterstützungs- und Austauschstrukturen, Bürgerbeteiligungen oder kulturelle und soziale Dienstleistungen	Entfällt	Entfällt
2.1.5 Aufbau von Online-Angeboten der Verwaltung wie bspw. Online-Bürgerbüros oder Plattformen, die Freizeit, Kultur, Sport, Soziales und Verwaltung kombinieren (nur im Programmgebiet der Regionenkategorie ÜR)	Entfällt	Entfällt
2.2.1 neue und flexible Nutzungen und Nutzungskonzepte für den öffentlichen und frei zugänglichen Raum und für Gebäude, wie bspw. für Dienstleistungen und Start-Ups, Klimaschutz-Aktivitäten oder kulturelle oder soziale	Entfällt, mit Ausnahme von Gebäudeneu- oder -ausbau sowie Bauen im Bestand	Entfällt, mit Ausnahme von Gebäudeneu- oder -ausbau sowie Bauen im Bestand

Einrichtungen/Angebote, unter Berücksichtigung der Ressourceneffizienz		
2.2.2 Umsetzung neuer Modelle oder Arbeitsorganisationen wie bspw. Co-Working-Spaces durch bauliche Investitionen und Ausstattung sowie Betrieb	Erforderlich	Erforderlich
2.2.3 Unterstützung sozialer, kultureller und ökologischer Gründungsaktivitäten durch bauliche Investitionen und Ausstattungen	Erforderlich	Erforderlich
2.2.4 Stärkung hybrider Formen des Handels lokaler Unternehmen etwa durch lokale digitale Plattformen	Entfällt	Entfällt
2.3.1 Regionalisierung und klimaverträgliche Gestaltung von Produkten, Verarbeitung, Vermarktung und Verwaltung	Entfällt	Erforderlich
2.3.2 klimaschonende Mobilität durch Multimodalität, Fuß- und Radverkehr, wie bspw. Shared Spaces, bessere und breitere Wege, Abstell- und Parksyste-me, Beschilderungssysteme für schnelle und attraktive Routen, intelligente Ampelschaltungen für gute Erreichbarkeit	Entfällt	Erforderlich
2.3.3 Etablierung CO2-neutraler Nahlogistik zur Überwindung der „letzten Meile“	Entfällt	Erforderlich
2.3.4 Reduzierung von Hitzestress und starkregenbedingten Überflutungen	Entfällt	Entfällt
2.3.5 Neuanlage und Aufwertung naturnaher innerstädtischer Grünflächen zur Steigerung der biologischen Vielfalt, für Naturerlebnismöglichkeiten und Lärmschutz	Entfällt, mit Ausnahme von Gebäudeneu- oder -ausbau sowie Bauen im Bestand	Entfällt, mit Ausnahme von Gebäudeneu- oder -ausbau sowie Bauen im Bestand
2.3.6 Verbesserung der Reaktionsfähigkeit auf Umweltkrisen durch Stärkung von vernetzten Katastropheninterventionsmöglichkeiten	Entfällt	Entfällt
2.3.7 Entwicklung und Erstellung von Konzepten zur Klimaanpassung	Entfällt	Entfällt

ALLGEMEINE ERLÄUTERUNG

Liegt eine Prüfnotwendigkeit gemäß dieser Übersicht vor, so gilt diese **bei Infrastrukturinvestitionen nur für Vorhaben mit einer erwarteten Lebensdauer von mindestens fünf Jahren** (gem. Abschreibung für Anschaffung AfA), für die eine Baugenehmigung benötigt wird. Als Infrastrukturinvestitionen gelten z.B.:

- Gebäude, die der Gesellschaft dienen (z.B. Museen, Bibliotheken, Schulen, Bildungseinrichtungen, Verwaltungsgebäude)
- naturbasierte Infrastrukturen (z.B. Gründächer, grüne Wände/ Räume, Entwässerungssysteme)
- Netzinfrastrukturen, insbesondere Ver- und Entsorgungsinfrastruktur, Energieinfrastrukturen, Verkehr, Informations- und Kommunikationstechnologien und Wasser
- Anlagen zur Bewirtschaftung der von Unternehmen und Haushalten erzeugten Abfälle
- Sonstige materielle Wirtschaftsgüter

Liegt eine Prüfnotwendigkeit gemäß der Übersicht vor, so gilt diese bei **produktiven Investitionen** nur für Vorhaben mit einer **erwarteten Lebensdauer von mindestens fünf Jahren** (gem. Abschreibung für Anschaffung AfA) und **förderfähigen Gesamtkosten** (abzüglich Personalkosten) **von mehr als 1 Mio. Euro**. Als produktive Investitionen gelten Investitionen in Anlagegüter oder immaterielle Vermögenswerte für Unternehmen, die in der Produktion von Waren und Dienstleistungen eingesetzt werden sollen und damit zu Bruttoinvestitionen und Beschäftigung beitragen, z.B.:

- Gebäude
- Maschinen und Anlagen
- Immaterielle Wirtschaftsgüter